

**Verordnung
über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen
Volksbegehren wegen der Coronavirus-Krise**

vom 01.04.2020

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ????.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾,
auf Antrag der Staatskanzlei,
beschliesst:*

I.

Art. 1 *Stillstand der Fristen*

¹ Die Fristen zur Einreichung von Unterschriftenbogen für eine Volksinitiative nach Artikel 146 Absatz 2 und 147 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)²⁾ stehen still.

² Die Fristen zur Einreichung von Unterschriftenbogen für ein Referendum oder einen Volksvorschlag nach Artikel 128 Absatz 1 PRG stehen still, wenn der Staatskanzlei spätestens zehn Tage nach Veröffentlichung dieser Verordnung die Sammlung von Unterschriften angezeigt wird.

Art. 2 *Verbot von Unterschriftensammlungen*

¹ Während des Stillstands der Fristen dürfen keine Unterschriften gesammelt und keine Unterschriftenbogen zur Verfügung gestellt werden.

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ BSG [141.1](#)

Art. 3 *Stimmrechtsbescheinigungen*

¹ Die stimmregisterführenden Stellen der Gemeinden nehmen während des Stillstands der Fristen keine Unterschriftenbogen entgegen.

Art. 4 *Volksbegehren in den Gemeinden*

¹ Diese Verordnung gilt sinngemäss für fakultative Volksabstimmungen nach Artikel 14 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹⁾ und Initiativen nach Artikel 15 bis 19 GG.

² Für die Regionalkonferenzen ist sie sinngemäss anwendbar für Volksreferenden nach Artikel 150 GG und Volksinitiativen nach Artikel 151 GG.

Art. 5 *Inkrafttreten und Befristung*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

² Sie gilt bis zum 31. Mai 2020.

³ Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

⁴ Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)²⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

1. Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

2. Sie gilt bis zum 31. Mai 2020.

¹⁾ BSG [170.11](#)

²⁾ BSG [103.1](#)

3. Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

4. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 1. April 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Ammann

Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG [103.1](#)